

Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Hamburg

Vom 29. Januar 2003

veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger vom 02. Juli 2003 (S. 2707)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 27. Februar 2003 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 11. September 2002 / 29. Januar 2003 auf Grund von § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 02. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 96, 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Hamburg nach Erlass durch den Akademischen Senat genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation und Geltungsbereich

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen Eignung zur Professorin bzw. zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten. Sie dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung. Das Fachgebiet der eingereichten Habilitation muss durch eine oder einen hauptamtlich am Fachbereich Physik der Universität Hamburg lehrende Professorin oder lehrenden Professor vertreten sein.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Die Befähigung nach § 1 wird nachgewiesen durch eine Habilitationsschrift oder eine bzw. mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen und durch einen öffentlichen Vortrag (Dauer: 45 Minuten und anschließender Diskussion), in dem die Habilitandin oder der Habilitand diese wissenschaftlichen Leistungen vorstellt. Wird die Habilitation durch Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen angestrebt, so ist eine ausführliche zusammenfassende Darstellung mit vorzulegen.

(2) Die wissenschaftlichen Arbeiten nach Absatz 1 müssen ein Forschungsgebiet des Fachbereichs Physik wesentlich fördern. Sie müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Im Falle einer gemeinsam mit anderen durchgeführten Forschungsarbeit muss der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers dokumentiert werden. Art und Umfang dieser individuellen Leistung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung nachprüfbar darzustellen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in Physik oder Astronomie voraus; in Ausnahmefällen kann die Promotion in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.
- (2) Ausländische Prüfungen und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers bieten.
- (3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde;
 2. die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem gleichen oder verwandten Fachgebiet bereits zweimal mit einem Habilitationsversuch gescheitert ist.

§ 4

Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten unter der Angabe des Forschungsgebietes, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen :
 1. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 2. die Dissertation und die Doktorurkunde (Doktorbrief),
 3. die wissenschaftlichen Arbeiten, auf Grund derer die wissenschaftliche Eignung zur Professorin bzw. zum Professor festgestellt werden soll (§ 2 Absatz 1), in zehnfacher Ausfertigung,
 4. die Versicherung an Eides Statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die wissenschaftlichen Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; im Fall einer gemeinschaftlichen Arbeit auch die nach § 2 Absatz 3 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils,
 5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
 6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er bereits die Habilitation beantragt hat.

§ 5

Habilitations-Prüfungsausschuss, Habilitationsausschuss und Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Habilitations-Prüfungsausschuss entscheidet nach Eingang des Antrages und der erforderlichen Unterlagen über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens und setzt einen Habilitationsausschuss ein. Er prüft hierbei, ob die formalen Voraussetzungen nach §§ 1 bis 3 – ausgenommen ist der öffentliche Vortrag – erfüllt sind und teilt seine Entscheidung dem Fachbereichsrat mit.

(2) Der Habilitations-Prüfungsausschuss ist ein Ausschuss des Fachbereichs, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt werden. Ihm gehören neben der Dekanin bzw. dem Dekan drei weitere Professorinnen bzw. Professoren sowie je eine Stellvertretung an. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz inne.

(3) Der Fachbereichsrat eröffnet bei positiver Entscheidung des Habilitations-Prüfungsausschusses auf seiner nächsten Sitzung das Habilitationsverfahren. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach gefällter Entscheidung ist Akteneinsicht möglich. Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens tritt der Habilitationsausschuss zusammen. Er bewertet die schriftlichen und mündlichen Leistungen.

(4) Der Habilitationsausschuss besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Angehörigen der Universität Hamburg. Davon müssen mindestens vier dem Fachbereich Physik angehören. Die Bewerberin oder der Bewerber kann Mitglieder des Habilitationsausschusses vorschlagen; den Vorschlägen wird, soweit möglich und vertretbar, entsprochen. Wenigstens zwei der Mitglieder des Habilitationsausschusses sollen mit dem Forschungsgebiet der eingereichten Arbeiten gut vertraut sein.

(5) Der Habilitationsausschuss wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, uneingeschränkt gilt § 9 Absatz 2.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus wichtigem Grund benennt die Dekanin oder der Dekan eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 6

Gutachten

(1) Der Habilitationsausschuss lässt sich bei seiner Entscheidung über die Habilitation durch Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nach § 2 Absatz 1 von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beraten. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört dem Fachbereich Physik der Universität Hamburg an.

(2) Im Falle von gemeinsam mit anderen durchgeführten Arbeiten werden die Gutachterinnen oder die Gutachter gebeten, zu dem Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an den vorgelegten Arbeiten und Ergebnissen Stellung zu nehmen.

§ 7

Vortrag

Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin des Vortrags gemäß § 2 Absatz 1 im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses und der Bewerberin oder dem Bewerber fest. Sie oder er lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und die fachlich zuständigen

Professorinnen oder Professoren ein. Den übrigen Mitgliedern des Fachbereichs wird Zeit und Ort des Vortrags durch Aushang in den Instituten bekannt gegeben.

§ 8

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens zurücktreten. Der Habilitationsantrag wird damit hinfällig.

§ 9

Entscheidung über die Habilitation

(1) Auf der Basis der vorgestellten Habilitationsleistungen und der Gutachten nach § 6 Absatz 1 entscheidet der Habilitationsausschuss, ob wissenschaftliche Eignung zur Professorin bzw. zum Professor der Bewerberin oder des Bewerbers ausreichend nachgewiesen ist.

(2) Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen setzen grundsätzlich eine Anwesenheit aller Mitglieder voraus und bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Fällt die Entscheidung positiv aus, wird sie der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mitgeteilt. Es gilt das Recht auf Akteneinsicht nach § 60 Absatz 2 Nummer 12 HmbHG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 HmbHG.

(4) Erkennt der Habilitationsausschuss die wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers nicht als Habilitationsleistungen an, so teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende diese Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Die Bewerberin oder der Bewerber kann nach Akteneinsicht grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und beantragen, mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten zu erörtern. Auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten kann der Fachbereichsrat die Teilnahme von Fachbereichsmitgliedern oder anderen Personen zulassen. Es sind die Vorgaben gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 15 (Nachteilsausgleich für Behinderte) und Absatz 4 (Mutterschutz) HmbHG zu beachten.

(5) Nutzt die Bewerberin oder der Bewerber im Falle des Absatzes 4 die Frist, so beschließt der Ausschuss nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls der mündlichen Erörterung der begutachteten Arbeiten erneut, ob die Arbeiten als Habilitationsleistungen anzuerkennen sind. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitgeteilt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung schriftlich mit den Gründen. Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist verstreichen, bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 4.

(6) Über den Antrag auf Habilitation soll innerhalb von sieben Monaten nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden. Im Falle des Absatzes 4 soll das Verfahren innerhalb

weiterer drei Monate abgeschlossen werden. § 60 Absatz 2 Nummer 15 und Absatz 4 HmbHG gilt es zu berücksichtigen.

§ 10

Vollzug der Habilitation

(1) Mit einer positiven Entscheidung über die Habilitation ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält hierüber eine von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebene und mit dem Siegel des Fachbereichs Physik versehene Urkunde. Sie gibt das Forschungsgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt die Habilitation der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 11

Verbleib der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten

Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Satz der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten in die fachlich zuständige Institutsbibliothek des Fachbereichs Physik eingestellt. Ein weiterer Satz wird der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg überlassen.

§ 12

Wiederholung

Ist die Habilitation abgelehnt worden, kann die Bewerberin oder der Bewerber einmal, frühestens nach einem Jahr, erneut die Zulassung zur Habilitation beantragen. Akteneinsicht ist möglich.

§ 13

Widerruf

Die Habilitation ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Vor dem Beschluss ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss, der den Widerruf ausspricht, ist der Habilitierten oder dem Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 14

Überprüfung des Verfahrens

Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat als Widerspruchsausschuss. Dabei hat der Widerspruchsausschuss keine fachliche Überprüfung (Aufgabe des Gremiums – Habilitationsausschuss –, das die Erstentscheidung getroffen hat), sondern eine formale vorzunehmen. Formale Überprüfung heißt zu fragen, ob maßgebende gesetzliche Vorschriften beachtet worden sind, vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe angewandt und keine sachfremden Erwägungen angestellt worden sind.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Hamburg vom 10. März 1999 außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das bei In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, wird auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung fortgeführt.

Hamburg, den 27. Februar 2003

Präsidium der Universität Hamburg